

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Post-Nummer  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 181.

Dienstag, 6. August 1895. Abends.

48. Jahrgang.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Besteller frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raftantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im Grundstücke des Herrn **Fechner** in **Glaubitz** sollen  
**Freitag, den 9. August 1895,**  
Vorm. 10 Uhr,

die einem Anderen gehörigen Gegenstände, als: 2 halbfertige Dreschmaschinen, 1 Decimalswaage und 1 Häckselschneidemaschine gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.  
Riesa, 5. August 1895.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.  
Eck. Eidam.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Pensionärs **Ernst Moritz Tischer** eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohngebäude, Hofraum und Garten, Folium 225 des Grundbuchs und Nr. 3481 des Flurbuchs, sowie Nr. 33 K des Grundkatasters für Gröbba, 5,5 Ar groß und mit 125,00 Steuerereinheiten belegt, geschätzt auf 12500 Mark — Pfz., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der **13. August 1895, Vormittags 10 Uhr**  
als **Versteigerungstermin,**

sonst

der **26. August 1895, Vormittags 10 Uhr**  
als **Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans**

anberaumt worden.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 6. August 1895.

In der gemeinschaftlichen Sitzung des Gewerbevereins und des Handwerkervereins, in welcher „über den gesetzlichen Schutz der Bauhandwerker gegen gewissenlose Ausbeutung“ referirt und verhandelt wurde, gelangte man zu dem Resultate, daß, wiewohl in unserer Stadt und Umgebung bis jetzt nur vereinzelte Fälle vorgekommen sind, bei denen durch Schwindler und leichtsinnige Bauunternehmer die Bauhandwerker geschädigt worden sind, es doch sehr nöthig sei, daß ein Schutzgesetz für die letzteren erlassen wird, da zu erwarten ist, daß solche Leute, welche durch schwindelhafte Unternehmungen sich Vermögensvorsätze zu verschaffen suchen und vielfach durch Bauausführungen, vorläufig in größeren Städten, erlangen, auch ihre Thätigkeit den Provinzialstädten zuwenden werden. Nach eingehender Erwägung der den Vereinen unterbreiteten Vorschläge für ein derartiges Gesetz glaubte die Versammlung nach der gemachten Eingabe den Schutz der Bauhandwerker zu erreichen, wenn folgende Bestimmungen getroffen würden:

1. Bauhandwerkern jeder Art, einschließlich Bau- und Zimmermeistern, sind von den Grundbuchführern desjenigen R. Amtsgerichts, zu welchem der Grundbesitz zugehörig ist, auf welchem ein Bau ausgeführt werden soll, die auf diesem Grundbesitz bereits bestehenden Hypotheken ohne Beisein des betreffenden Besitzers dann vorzulegen, sobald ein Bauhandwerker durch einen unterzeichneten Lieferungsvertrag oder sonstiges Schriftstück von dem Bauunternehmer nachweist, daß er zu dessen Bau geliefert hat. Hierbei ist vorauszusetzen, daß der Grundbuchführer von der bevorstehenden Ausführung des Baues Kenntnis hat. Ist demselben dies nicht bekannt, so hat er vor Bekanntgabe der bereits bestehenden Hypothekenlasten, welche auf dem betreffenden Grundstück ruhen, erst Erkundigung einzuziehen, ob ein Bau vorliegt. — Wenn sich der Bauhandwerker und sonstige Lieferant von dem Stande der bereits etwa bestehenden Hypothekenlasten überzeugt hat und noch liefern will, so läßt derselbe durch den Grundbuchführer in einem anzulegenden Journale seinen Namen eintragen, welcher auf das betreffende Grundbuchfolium lautet. — Wenn nun ein Bauunternehmer auf dieses Folium weitere Hypotheken eintragen lassen will, so hat der Grundbuchführer den Tag der Eintragung so zu bestimmen, daß er inzwischen die im Journale eingetragenen Bauhandwerker resp. Lieferanten davon in Kenntnis setzen kann, unter Angabe der Höhe der einzutragenden Hypothek. Dem Bauhandwerker resp. Lieferanten muß das Recht zustehen, entweder seine Einwilligung zu geben oder den Betrag seiner Forderung, das heißt, soweit dieselbe durch auf den Bau bereits abgelieferte Arbeit oder solcher, die fertiggestellt oder in Angriff genommen, aber auf den Bau noch nicht abgeliefert werden konnte, nachgewiesen werden kann, als bevorzugte Forderung eintragen zu lassen.

2. Kommt ein Grundstück mit Neu-, Um- oder größerem Reparaturbau zur Substation, bei welchen den Bauhandwerkern ihre Forderung noch zu zahlen ist, so hat außer der Erstehungssumme der Ersterer resp. Käufer die For-

derungen der Bauleistenden noch zu zahlen und sind diese Forderungen auf Grund einer gerichtlichen Urtheile vor dem Substitutionsstermine bekannt zu machen. Bei Luxusbauten, welche nicht die Höhe der gesammelten Baukosten decken, haben die Hypothekengläubiger mit den Bauleistenden an der erlangten Zwangsverkaufssumme gleichen procentualen Anteil, sobald die Bauleistenden mit den Hypothekengläubigern gleiche Rechte besitzen.

Unserer Meinung nach ist der ad 1 gemachte Vorschlag für die Bauhandwerker wenig günstig. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Bauhandwerker, der von dem Rechte (wohlgemerkt!) Gebrauch macht, seine Forderung eintragen zu lassen, dies doch nur in dem Falle thun wird, wenn er an der Bonität des Bauunternehmers Bedenken hegt; durch die Eintragung muß er ein gewisses Mißtrauen gegen denselben documentarisch zur Kenntniß derselben bekunden, und er wird damit zumeist wohl das letzte Mal für den betreffenden gearbeitet haben; an Concurrenz, die für ihn eintritt, wird's ja nicht fehlen. Ueber die Creditfähigkeit wird man oft verschiedener Meinung sein, und der Bauhandwerker wird die kleine Kruppe ohne große Mühe umschiffen. Auch noch andere Bedenken müssen sich gegen diesen Vorschlag geltend machen; uns erscheint er so ziemlich als der unglücklichste. Besser dünkt uns schon der Vorschlag, daß bei Privatbauten ein Eintrag der Gesamtforderung der Bauhandwerker erst vorgeschrieben wird. Es muß vermieden werden, daß der einzelne Bauhandwerker dem Unternehmer ein gewisses Mißtrauen bekunden muß. Noch besser wäre es selbstverständlich für die Bauhandwerker, wenn der Unternehmer eine die Forderungen der Bauhandwerker deckende Kautionssumme hinterlegen müßte.

Es lassen sich gewiß auch hiergegen Einwendungen erheben und stellen wir denen, die zur Klarstellung in der Sache ihre Meinung äußern wollen, gern einen entsprechenden Raum in unserm Blatte zur Verfügung.

Im Monat Juli gelangten im städtischen Schlachthofe zur Schlachtung 649 Thiere und zwar: 93 Rinder (8 Ochsen, 14 Bullen und 71 Kühe), 4 Pferde, 279 Schweine, 178 Kälber, 94 Schafe und 1 Ziege. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt 200 kg Rindfleisch. Von den geschlachteten Thieren mußten dem Verfehr gänzlich entzogen werden: 1 Schwein. Als minderwertig wurden erklärt und der Freibant überwiesen im rohen Zustande: 1 Rind und 2 Schweine, im gepökelten Zustande: 1 Rind und 1 Schwein. An einzelnen Organen wurden vernichtet bei Rindern: 26 Lungen, 12 Lebern, 2 Milzen und 1 Magen; bei Schweinen: 7 Lungen, 14 Lebern und 2 Mittel; bei Schafen: 2 Lungen und 1 Leber.

Der jetzt erscheinende Bericht des Landes-Oberbauvereins über die 1895 im Königreiche Sachsen in Aussicht stehende Obsternte, die aus 96 Einzelberichten aus allen Gegenden des Landes zusammengestellt ist, ergibt, daß die bevorstehende Apfelernte im Allgemeinen unter mittel ausfallen wird, nur in der Leipziger und Grimmaer Gegend ist sie etwas befriedigender. Noch weniger befriedigend ist die Birnenernte, nur aus der Freiburger Gegend und bei Glauchau lauten die Nachrichten gut. Etwas besser steht es

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.  
Riesa, am 12. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht.  
H. Reichelt.

Sänger, G.-S.

## Steinfuhren-Verdingung.

Die Anfuhr der für die fiskalischen Straßen in den Amtstrassenmeisterbezirken Mägeln und Döbba erforderlichen Unterhaltungssteine, theilweise auch des Deckmaterials, soll unter den vorgeschriebenen Bedingungen im Unterbietungsverfahren auf die vier Jahre 1896 bis mit 1899 verdingen werden.

**Mittwoch, am 7. dieses Monats vormittags 8 Uhr**  
in der **Schankwirtschaft am Bahnhofe zu Mägeln,**  
**Donnerstag, am 8. dieses Monats vormittags 10 Uhr**  
im **Gasthose zum Schwan in Döbba.**

Döbba und Grimma, am 1. August 1895.

Königliche Straßen-  
und Wasser-Bauinspektion.

Königliche  
Bauverwaltung.

mit der Kirchnerente, die stellenweise gut ausgefallen ist. Im Allgemeinen gut sind die Aussichten für die Pflaumen-ernte, die stellenweise sogar sehr gut zu werden verspricht, wenn noch ausgiebiger Regen für die Beroollkommenung der Früchte sorgt. Pfirsich- und Aprikosenbäume haben in Folge der lang andauernden starken Winterkälte sehr durch Frost gelitten und gehen fast ganz leer aus. Die Wallnusernte fällt sehr verschieden aus und nur die Beerensüßholzernte erweisen sich auch wieder in diesem wenig obstrichen Jahre als sicher tragend. — In den Amtshauptmannschaften Löbau, Bautzen, Dresden und Pirna wird besonders über Schäden durch Blattläuse und Raupenfraß geklagt, während in den Amtshauptmannschaften Leipzig, Reichen, Großenhain, Döbba, Döbba und Grimma die Obsternte durch das massenhafte Auftreten der Raikläfer stark geschädigt wurde.

— Vor einiger Zeit haben bekanntlich 64 mittlere und kleine Städte Sachsens mit nicht revidirter Städteordnung auf Anregung des Herrn Bürgermeisters Gofferts in Reichenau den Fürsten Bismarck zum „Ehrenbürger“ ernannt und demselben einen prächtvollen Ehrenbürgerbrief übersandt. Darauf ist jetzt bei Herrn Bürgermeister Gofferts folgendes Schreiben eingegangen:

Hochwohlgebornen Herrn Bürgermeister Gofferts  
in Reichenau.

Friedrichsruh, den 31. Juli 1895.

Der Bürgerbrief der 64 sächsischen Städte ist mir heute zu Händen gekommen und hat mich auch durch die äußere Form dieser ehrenvollen und seltenen Auszeichnung sehr erfreut. Ich bitte Euer Hochwohlgebornen und die unterzeichneten Herren Bürgermeister, den Ausdruck meines verbindlichsten Dankes entgegenzunehmen und zugleich den meines lebhaften Bedauerns, daß mein Gesundheitszustand mich verhindert hat, den Besuch der Herren zu empfangen; ich hoffe aber, auf die persönliche Begrüßung nicht für immer verzichten zu müssen.  
von Bismarck.

— Das soeben zur Ausgabe gelangende Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums enthält nachstehende Bekanntmachung, die kirchliche Erinnerungsfeier des Jahres 1870 betreffend: „Dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ist aus mehrfachen Anfragen bekannt geworden, daß an verschiedenen Orten des Landes, insbesondere in Folge von Anregungen durch die Militärvereine, eine kirchliche Feier des 25 jährigen Jubiläums des Jahres 1870, als der Zeit des letzten großen Krieges, in Aussicht genommen ist. Das Landesconsistorium kann nur wünschen, daß die Erinnerung an die unvergeßliche Zeit mit ihren großen Thaten Gottes, mit der einmüthigen Erhebung unseres Volkes, seinen Kämpfen und seinen Siegen, in den Gemeinden unserer Landeskirche allseitig auch kirchlich, in demüthiger Beugung dankend und betend vor Gottes Angesicht, begangen werde, und daß dadurch die Gedankenerbe der Zeit ihre wahre Würde und Vertiefung empfangen. Das Landesconsistorium will daher nicht unterlassen, im Einverständnis mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern, den Geistlichen des Landes andurch Anweisung zu ertheilen, daß in allen Gemeinden, in welchen der Wunsch einer solchen kirchlichen Erinnerungsfeier laut wird, demselben insbesondere durch